

# . **Recht kompakt: Portugal**

Informationen zum Wirtschaftsrecht in Portugal

■ Autor: Dr. Achim Kampf

■ Stand: Januar 2009

## Inhalt

Allgemeines .....	3
UN-Kaufrecht .....	3
Gewährleistung .....	3
Sicherungsmittel.....	4
Produzentenhaftung .....	4
Immobilienrecht .....	5
Vertriebsrecht .....	5
Investitionsrecht.....	6
Gesellschaftsrecht.....	6
Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht .....	6
Devisenrecht/Zahlungsverkehr .....	7
Gewerblicher Rechtsschutz.....	7
Steuerrecht.....	7
Rechtsverfolgung .....	8
Besonderheiten .....	8
Nützliche Internetadressen .....	9
Publikationsangebot .....	9

## Allgemeines

Portugal ist eine parlamentarisch-demokratische Republik. Oberste Rechtsnorm ist die Verfassung vom 25.4.1976 in der Fassung von 2001. Das Land ist in 18 Festlandbezirke und zwei autonome Inselregionen gegliedert, die sich wiederum aus Gemeinden und Kreisen zusammensetzen. Zwischen den Gemeinden und Kreisen auf der einen und der Zentralregierung in Lissabon auf der anderen Seite gibt es keine weitere gewählte Volksvertretung. Grundlegende Kodifikation des Zivilrechts ist der *Codigo Civil*.

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## UN-Kaufrecht

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (*CISG/Convention on Contracts for the International Sale of Goods*) ist zwar für Deutschland am 1.1.1991 in Kraft getreten. Portugal hat das Übereinkommen aber noch nicht ratifiziert. Gleichwohl findet das UN-Kaufrecht unter Zugrundelegung der deutschen Vorschriften des internationalen Privatrechts auf deutsche Exporte nach Portugal Anwendung. Denn das deutsche internationale Privatrecht verweist für solche Sachverhalte auf deutsches Recht, mithin das Recht eines Vertragsstaates. In diesen Fällen sind gemäß Art. 1 Abs.1 b) des UN-Kaufrechts die Regeln des UN-Kaufrechts anwendbar.

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## Gewährleistung

Der Verkäufer einer Sache haftet für alle Fehler, die deren Verwendung für den bestimmungsgemäßen Zweck behindern oder sie entwerten. Ebenso haftet er, wenn der Sache die zugesicherten oder für den bestimmungsgemäßen Gebrauch erforderlichen Eigenschaften fehlen. Keine Haftung besteht, wenn der Käufer den - versteckten - Mangel kennt oder bei Ausübung der üblichen Sorgfalt die Möglichkeit zur Kenntnisnahme gehabt hätte.

*Rechtsfolgen* der Gewährleistung sind:

- Nachbesserung/Ersatzlieferung;
- Minderung;
- Schadensersatz.

Ein Schadensersatzanspruch besteht nicht, wenn der Verkäufer den Fehler schuldlos nicht kennt.

Der Käufer muss dem Verkäufer den Mangel innerhalb von 30 Tagen nach Kenntniserlangung und innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe anzeigen. Unter Kaufleuten besteht die Verpflichtung, die Ware sofort bei Ablieferung zu prüfen und eine Mängelrüge innerhalb von acht Tagen anzuzeigen

Mit Gesetz vom 8.4.2003 ist die EU-Richtlinie 1999/44 über den Verbrauchsgüterkauf umgesetzt worden.

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## Sicherungsmittel

### *Eigentumsvorbehalt:*

Der Verkäufer kann sich das Eigentum an der verkauften Sache bis zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers vorbehalten. Bei Immobilien und beweglichen Sachen, die registriert sind, wirkt der Eigentumsvorbehalt nur, wenn er aus dem Register ersichtlich ist. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt ist dem portugiesischen Recht nicht bekannt. Der Eigentumsvorbehalt ist konkursfest.

### *Handelspfand:*

Der Verkäufer eines Investitionsgutes kann sich zur Absicherung seiner Forderung ein Handelspfandrecht an dem Objekt einräumen lassen.

### *Mietkauf:*

Als Vermieter bleibt der Lieferant Eigentümer des Lieferobjektes. Zwar sind bei Auflösung des Mietkaufverhältnisses gegen Rückgabe des Mietobjekts auch sämtliche bisher geleisteten Raten zu erstatten. Der Erstattungsbetrag über die Raten kann aber mit Schadensersatzforderungen verrechnet werden.

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## Produzentenhaftung

Die Bestimmung des anwendbaren Rechts in Produkthaftungsfragen zwischen Deutschen und Portugiesen mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem jeweiligen Heimatstaat richtet sich für schadensbegründende Ereignisse nach dem 11.01.2009 nach der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 („Rom II“). Nach der in dieser Verordnung verwendeten „Anknüpfungsleiter“ ist in Produkthaftungsfällen grundsätzlich das Recht des Staates anzuwenden, in dem die geschädigte Person beim Eintritt des Schadens ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Voraussetzung ist, dass das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde. Andernfalls ist das Recht des Staates, in dem das Produkt erworben wurde maßgeblich, sofern es dort auch in Verkehr gebracht wurde. Ist letzteres nicht der Fall, ist auf das Recht des Staates abzustellen, in dem der Schaden eingetreten ist. Voraussetzung ist auch hier, dass das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde. Das Recht dieses Staates ist aber dann nicht heranzuziehen, wenn die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, das Inverkehrbringen des Produktes oder eines gleichartigen Produktes in diesem Staat vernünftigerweise nicht voraussehen konnte. Dann kommt es auf den gewöhnlichen Aufenthalt dieser Person an. Schließlich ist auch für den Bereich der Produkthaftung zu prüfen, ob die unerlaubte Handlung mit einem anderen Staat eine engere Verbindung aufweist.

Rechtsgrundlage sind die Gesetzesdekrete Nr. 383/89 und Nr. 131/2001, welche die Richtlinie Nr. 85/374/EWG über die Haftung für fehlerhafte Produkte umsetzen. Es besteht der Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung. Die Haftung ist beschränkt auf solche Schäden, die durch einen Produktfehler verursacht wurden. Es wird nicht gehaftet für den Schaden am fehlerhaften Produkt selbst. Eine Haftung des Herstellers ist ausgeschlossen, wenn er beweist, dass:

- er das Produkt nicht in Verkehr gebracht hat;
- nach den Umständen davon auszugehen ist, dass der Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht vorlag, als er das Produkt in Verkehr brachte;

- er das Produkt weder für den Verkauf oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt noch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben hat;
- ein Fehler darauf zurückzuführen ist, dass das Produkt verbindlichen, hoheitlich erlassenen Vorschriften entspricht;
- der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt, in dem das Produkt in Verkehr gebracht wurde, nicht erkannt werden konnte.

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## Immobilienrecht

Ausländerrechtliche Beschränkungen für den Grundstückserwerb von Bürgern der Europäischen Union und Drittstaaten bestehen in Portugal nicht mehr. Beschränkungen bestehen lediglich in einigen Bereichen, wie solchen, welche die öffentliche Sicherheit und Volksgesundheit gefährden können. Bereits mit Abschluss des notariell zu beurkundenden Kaufvertrages geht das Eigentum an einem Grundstück auf den Käufer über. Der Grundbucheintrag ist Voraussetzung für die Drittwirkung des Eigentumserwerbs.

## Vertriebsrecht

Das *Handelsvertreterrecht* ist in den Gesetzesdekreten Nr. 178 vom 3.7.1986 und Nr. 118/93 vom 13.4.1993 geregelt. Handelsvertreter (HV) ist, wer sich vertraglich dazu verpflichtet, auf Dauer und für Rechnung der anderen Partei Vertragsabschlüsse in einem bestimmten, ihm zugewiesenen Bezirk oder mit einem in der Regel bestimmten Kundenkreis selbstständig und gegen Vergütung zu vermitteln.

Der Handelsvertreter hat Anspruch auf *Provision* für vermittelte wie auch für mit geworbenen Kunden abgeschlossene Verträge, wenn der vor Beendigung des HV-Verhältnisses erfolgte Geschäftsabschluss sich auf seine HV-Tätigkeit zurückführen lässt.

Auf unbestimmte Zeit abgeschlossene HV-Verträge können unter Einhaltung folgender Fristen *gekündigt* werden:

- einen Monat bei einer Vertragsdauer bis zu einem Jahr;
- zwei Monate für das angefangene zweite Vertragsjahr;
- drei Monate in allen anderen Fällen.

Nach Beendigung des Vertrags steht dem HV ein *Ausgleichsanspruch* zu, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der HV hat für das Unternehmen neue Kunden geworben oder die Geschäftsverbindungen mit bereits vorhandenen Kunden wesentlich erweitert;
- das Unternehmen zieht auch nach Beendigung des Vertrages noch erhebliche Vorteile aus der vom HV entfalteteten Tätigkeit;
- dem HV entgehen nach Vertragsbeendigung sämtliche Provisionen aus Verträgen, die er mit den von ihm geworbenen Kunden vermittelt oder abgeschlossen hat.

Das Recht des *Vertragshändlers* ist gesetzlich nicht geregelt. In Betracht kommt eine analoge Anwendung der handelsvertreterrechtlichen Regelungen. Im Rahmen von

Alleinvertriebsverträgen kommt dem Kartellverbot des Art. 81 EG-Vertrag besondere Bedeutung zu. In diesem Rahmen ist die sog. Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 2790/99/EG der EU zu beachten, wonach bestimmte Vereinbarungen vom Kartellverbot freigestellt sind.

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## Investitionsrecht

Zuständig für die Unterstützung ausländischer Investitionsvorhaben ist die durch Gesetzesverordnung Nr. 225/2002 vom 30.10.2002 gegründete *Agência Portuguesa para o Investimento* (Portugiesische Agentur für Investitionen; <http://www.investinportugal.pt>), die in entsprechenden Fällen die Unternehmen an weitere Behörden der Wirtschaftsunterstützung weiterleitet.

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## Gesellschaftsrecht

Rechtsgrundlage des portugiesischen Gesellschaftsrechts ist der Código das Sociedades Comerciais vom 2.9.1986 in der Fassung der Reform des Gesellschaftsrechts mit Wirkung vom 30.6.2006.

Das Mindestgrundkapital einer *Aktiengesellschaft* (AG) beträgt 50.000 Euro. Der bei allen Aktien grundsätzliche Nominalwert darf 1 Cent nicht unterschreiten. Eine AG ist grundsätzlich mit fünf Gesellschaftern zu gründen. Die AG kann auf zweierlei Weise strukturiert sein: Die monistische Struktur besteht aus einer Hauptversammlung als oberstem Organ der Gesellschaft, einer Geschäftsführung sowie einem Aufsichtsrat. Die dualistische Struktur besteht aus einem allgemeinen Rat, einem Vorstand und einem Aufsichtsorgan.

Die Gründung einer *Gesellschaft mit beschränkter Haftung* (GmbH) erfolgt durch notariellen Vertrag und Eintragung im zuständigen Handelsregister. Das Mindeststammkapital einer GmbH beträgt 5.000 Euro. Die Stammeinlage jedes Gesellschafters darf 100 Euro nicht unterschreiten. Für die Verbindlichkeiten der GmbH haftet grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen. Organe der GmbH sind die Hauptversammlung, die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat oder der amtlich bestellte Buchprüfer.

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht

Jeder EU-Bürger hat das Recht, in Portugal ein Arbeitsverhältnis aufzunehmen. Eine Arbeitserlaubnis ist nicht erforderlich. Ist ein über drei Monate hinausgehender Aufenthalt geplant, muss innerhalb eines Monats nach der Einreise bei der Polizei oder der Ausländerbehörde des Aufenthaltsortes persönlich ein Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis gestellt werden. Diese wird grundsätzlich für die Dauer von fünf Jahren erteilt. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit abgelehnt werden.

## Devisenrecht/Zahlungsverkehr

Den Geschäftsbanken muss bei allen Devisentransaktionen ein Nachweis über das zugrunde liegende Geschäft vorgelegt werden. Im Reiseverkehr müssen Devisenbeträge ab 12.500 Euro deklariert werden.

## Gewerblicher Rechtsschutz

Rechtsgrundlage ist die Gesetzesverordnung Nr.36/2003 zum gewerblichen Rechtsschutz.

Für die Erlangung eines Patentes ist eine in portugiesischer Sprache gefasste Anmeldung einzureichen. Die Anmeldung ist an das Nationale Institut für gewerbliches Eigentum (*Instituto Nacional da Propriedade Industrial*) zu richten. Die Schutzdauer beträgt i.d.R. 20 Jahre, in Einzelfällen auch 15 Jahre. Für Gebrauchsmuster beträgt die Schutzdauer 15 Jahre, für Modelle 25 Jahre.

Die Schutzdauer für Marken beträgt 10 Jahre.

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## Steuerrecht

Die *Einkommensteuersätze* sind progressiv gestaffelt und betragen für 2008:

Steuerpflichtiges Einkommen/Euro	Steuersatz/%	
	Normalsteuersatz (A)	Mittelsteuersatz (B)
bis 4.755	10,5	10,5000
über 4.755 bis 7.192	13	11,3471
über 7.0192bis 17.836	23,5	18,5996
über 17.836 bis 41.021	34	27,3039
über 41.021 bis 59.450	36,5	30,1546
über 59.450bis 64.110	40	30,8702
über 62.546	42	

Grundlage ist der Staatshaushaltsplan 2008 (Gesetz Nr. 64-A/2008: Lei no. 64-A/20078 Orcamento do Estado para 2008, veröffentlicht im Diário da República Nr. 252 vom 31.12.2008 (Suplemento) , abrufbar in portugiesischer Sprache im Internet unter <http://www.dgo.pt/oe/2009/aprovado/index.htm> (Ministério das Finanças e da Administração Pública, Direcção-Geral do Orçamento (DGO))

Der *Körperschaftsteuersatz* beträgt ab einer Bemessungsgrundlage von 12.500 Euro/Jahr 25 %, darunter 12,5 %. Auf Madeira und den Azoren gelten verminderte Steuersätze.

Der Regelsteuersatz der *Mehrwertsteuer* beträgt grundsätzlich 20%.

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## Rechtsverfolgung

Für die *Anerkennung und Vollstreckung* von Entscheidungen im Deutsch-Portugiesischen Rechtsverkehr ist die Verordnung Nr. 44/2001 vom 2.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVO) maßgeblich. Hiernach werden die in Deutschland ergangenen Entscheidungen in Portugal anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

Sind portugiesische Gerichte international zuständig, so bestimmt sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit nach den in Portugal geltenden Vorschriften. Erstinstanzliche Gerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Amts- und Kreisgerichte. Ab einem Streitwert von 3.740, 98 Euro ist die Berufung zum Landgericht möglich. Weitere Voraussetzung ist, dass die Beschwer des Rechtsmittelklägers die Hälfte dieses Betrages übersteigt. Als letztes Rechtsmittel kommt die Revision zum Obersten Gerichtshof ("Supremo Tribunal de Justicia") in Betracht. Das Parlament hat zwischenzeitlich ein neues Rechtsmittelrecht beschlossen, wonach die Rechtsmittelsummen für die erstinstanzlichen Gerichte auf 5.000 Euro und für die Berufungsgerichte auf 30.000 Euro erhöht werden. Das Inkrafttreten setzt allerdings einen gesetzgeberischen Akt der portugiesischen Regierung voraus, der noch nicht erlassen wurde, mit dem aber in Kürze zu rechnen ist.

In Portugal gibt es zwei Berufsbilder, die zum Anwaltsberuf zu zählen sind; den "Advogado" sowie den "Solicitador". Letzterer muss über keinen Universitätsabschluss verfügen und übernimmt i.d.R. vorbereitende Tätigkeiten aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung. Anwaltszwang besteht bei allen Prozessen, in denen Rechtsmittel eingelegt werden können.

Das Honorar wird mit dem Mandanten frei vereinbart. Die in einem Prozess obsiegende Partei muss die außergerichtlichen Kosten selbst tragen.

*Schiedsgerichtsbarkeit:* Portugal ist Mitglied des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen vom 10.6.1958.

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## Besonderheiten

Auf der Grundlage des am 18.1.2008 veröffentlichten Decreto-Lei 13/2008 sind neue Steuervergünstigungen für die Freizone Madeira rückwirkend vom 1.1.2007 an in Kraft getreten. Unternehmen, die ab 2007 gegründet wurden und im International Business Centre of Madeira zugelassen sind, profitieren von einem ermäßigten Körperschaftsteuersatz von 3% für die Jahre 2007-2009, von 4% für 2010-2012 und von 5% für 2013-2020. Voraussetzung ist, dass innerhalb der ersten sechs Monate entweder ein bis fünf neue Arbeitsplätze geschaffen werden und zusätzlich innerhalb von zwei Jahren 75.000 Euro in Anlagevermögen investiert wird oder aber sofort sechs neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Weitere Einzelheiten können der gesetzlichen Regelung entnommen werden, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: [http://www.dgci.min-financas.pt/NR/rdonlyres/40A263CB-1D53-4791-96F4-8DF8B253605A/0/DL13\\_2008.pdf](http://www.dgci.min-financas.pt/NR/rdonlyres/40A263CB-1D53-4791-96F4-8DF8B253605A/0/DL13_2008.pdf)

Am 28.2.2008 wurde eine Verordnung verabschiedet, wonach ein zweisprachiges Handelsregister in portugiesischer und englischer Sprache eingeführt wird.

## Nützliche Internetadressen

- Deutsch-Portugiesische Industrie- und Handelskammer: [www.ccilaportugal.com](http://www.ccilaportugal.com)
- Außenhandelsförderungsstelle (Icep Portugal-Investimento, Comércio e Turismo): [www.portugalbusiness.com](http://www.portugalbusiness.com)

## Publikationsangebot

Das komplette Publikationsangebot steht Ihnen unter [www.gtai.de](http://www.gtai.de) (Außenwirtschaft, Publikationen) zum Download zur Verfügung.

Weitere Länderberichte aus der Reihe *Recht kompakt* können Sie abrufen unter [www.gtai.de/recht-kompakt](http://www.gtai.de/recht-kompakt).

Meldungen über laufende Rechtsänderungen finden Sie in unserem monatlichen *Newsletter*, den Sie im Internet unter [www.gtai.de/rechtsnews](http://www.gtai.de/rechtsnews) abonnieren können.

Sie suchen Rechtsvorschriften in einem anderen Land? Nutzen Sie den Service unter [www.gtai.de/auslaendische-gesetze](http://www.gtai.de/auslaendische-gesetze).

## Impressum

Herausgeber: Germany Trade and Invest  
Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH  
AgrippasträÙe 87-93, 50676 Köln  
T. +49 (0) 221 2057-0, F. +49 (0) 221 2057-212  
E-Mail: [info@gtai.de](mailto:info@gtai.de) · Internet: [www.gtai.de](http://www.gtai.de)

Ansprechpartner: Dr. Achim Kampf, T. +49 (0) 221 2057-415, E-Mail:  
[achim.kampf@gtai.de](mailto:achim.kampf@gtai.de)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt. Der Herausgeber übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte von Websites, die über die im Text genannten externen Links erreicht werden. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Hauptsitz der Gesellschaft: Friedrichstraße 60, 10117 Berlin · Geschäftsführer: Michael Pfeiffer · Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg · Registernummer: HRB 107541 B  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Michael Glos

Germany Trade and Invest wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.